

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 164/16

I. Zum Inhalt

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, unter anderem vereinzelt Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal, wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben. Aus diesem Grund will die Bundesregierung § 34a GewO und die Bewachungsverordnung ergänzen.

Künftig sollen daher für Gewerbetreibende als Erlaubnisvoraussetzung unter anderem geordnete Vermögensverhältnisse gefordert werden. Das bisherige Erfordernis, dass der Gewerbetreibende die für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen muss, habe im Vollzug immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zudem soll künftig auch der Bewachungsgewerbetreibende selbst einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Nach bisheriger Rechtslage konnte er stattdessen auch an einem achtzigstündigen Unterrichtsverfahren (ohne Abschlussprüfung) bei der IHK teilnehmen. Für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sollen Regelbeispiele eingeführt werden, was den Behörden die Entscheidung im Einzelfall erleichtern soll.

Nach einer neuen Vorschrift soll für die Behörden die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung auch eine Anfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu richten. Zudem will die Bundesregierung eine turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung spätestens alle drei Jahre einführen. Die Gewerbeordnung soll künftig auch regeln, wen der Gewerbetreibende mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigen darf. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage soll der Kreis der Tätigkeiten, für die nicht lediglich die Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren ausreicht, sondern eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss, erweitert werden. Darunter sollen auch Tätigkeiten fallen, die die Bewachung von Einrichtungen und Immobilien, die der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen dienen, beinhalten. Des Weiteren sollen Bewachungsaufgaben zugangsgeschützter Großveranstaltungen sachkundepflichtig werden, sofern sie mit einer leitenden Funktion

verbunden sind.

Es soll zudem klargelegt werden, dass für die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals ebenfalls eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei einzuholen ist. Die Möglichkeit einer Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden soll auf das Bewachungspersonal ausgeweitet werden, dass mit der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder Großveranstaltungen beauftragt ist. Die neuen Regelungen sollen die Bundesregierung auch verpflichten, bis zum 31. Dezember 2017 ein Bewacherregister zu errichten, in dem Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und eingesetztem Wachpersonal elektronisch erfasst werden. Dies soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, vor Ort die Einhaltung der bewachungsrechtlichen Vorgaben durch die jeweiligen Wachunternehmen einfacher und zuverlässiger zu kontrollieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** wollen die Kriterien, die zur Versagung der erforderlichen Erlaubnisse führen, weiter verschärfen. Hierzu empfehlen sie, den Katalog von Straftaten, die zur Unzuverlässigkeit des Antragstellers führen, weiter zu ergänzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte zudem erreichen, dass die Teilnehmer an einem bewachungsrechtlichen Unterrichtsverfahren über die zum Verständnis unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dafür zu sorgen, dass Wachpersonen künftig neben dem vom Gewerbetreibenden auszustellenden Ausweis auch ein amtliches Identifizierungsdokument mitführen müssen. Nur so sei es möglich, bei Überprüfungen festzustellen, ob die angetroffene Wachperson tatsächlich bei dem Gewerbetreibenden beschäftigt ist.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt unter anderem, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden künftig auch eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz vorzusehen. Reine Verdachtsabfragen reichten nicht aus. Zudem hält der Ausschuss eine erneute Teilnahme der Gewerbetreibenden an einem Sachkundekurs alle vier Jahre für erforderlich. Das bei der Sachkundeprüfung nachgewiesene Wissen sei regelmäßig aufzufrischen. Die Innenpolitiker halten die Ablegung der Sachkundeprüfung im Übrigen auch für Wachpersonal für erforderlich, das zum Beispiel für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen vorgesehen ist. Die bisher vorgesehene Beschränkung des Sachkundeerfordernisses auf Bewachungspersonal in leitender Funktion sei daher zu streichen. Für Wachpersonal mit Bewachungstätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen sei außerdem zu verlangen, dass dessen Zuverlässigkeit

bereits ab Aufnahme der Tätigkeit sichergestellt ist. Zweifel an der Zuverlässigkeit sollten einen Einsatz ausschließen.

Die vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Bewacherregisters wird vom Innenausschuss grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Vorschrift sei jedoch nicht hinreichend bestimmt und daher verfassungsrechtlich bedenklich. Diese sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren deshalb zu konkretisieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 164/1/16** zu entnehmen.

